

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1618

Oensingen: Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse - Sportplatzweg

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen legt aufgrund von § 39 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit dem zugehörigen Auflageplan über die Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse - Sportplatzweg, Abschnitt Werkhofstrasse 24 bis Breitfeldstrasse, zur Genehmigung vor.

Der Auflageplan besteht ausschliesslich aus dem Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse - Sportplatzweg, Situation 1:2'000.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. März 2018 bis 24. April 2018. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der Geodaten und des Planregisters gewährleisten.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Auflageplan, bestehend aus dem Erschliessungsplan Situation 1:2'000, Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse - Sportplatzweg, Abschnitt Werkhofstrasse 24 bis Breitfeldstrasse, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

- 3.4 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten zu veranlassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (bue/doe/zea), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Kreisbauamt II, Ob. Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

BSB + Partner, Ingenieure und Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Oensingen: Genehmigung Erschliessungsplan, Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse - Sportplatzweg, Abschnitt Werkhofstrasse 24 bis Breitfeldstrasse»)